

Satzung Sport- und Gesundheitsverein „Fit by Witt“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Sport- und Gesundheitsverein „Fit by Witt“ und hat seinen Sitz in Kerpen.

(2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Sinn und Zweck des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Sport und das Gesundheitsbewusstsein zu pflegen und zu unterstützen, insbesondere die körperlichen Voraussetzungen zur sportlichen Betätigungen sowie Prävention und Rehabilitation zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übungen in Gruppen zur Erreichung der körperlichen Fitness verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“.

(2) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele geeigneter Hilfspersonen bedienen. Zu diesem Zweck können Mittel des Vereins auch für Zuschüsse und Zuwendungen verwandt werden, soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins dies zulässt.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische gemeinnützige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder müssen volljährig sein.
- (3) Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Besonders verdiente Mitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die nicht übertragbare Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tode, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 31.03. und zum 30.09. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder sich grob vereinsschädigend verhalten hat. Als Grund für einen Ausschluss kann auch extrem unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gelten. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert binnen einer Frist von drei

Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag entscheiden.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Ausschließungsbeschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe an des Betroffene Mitglied wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen eine(r) Finanzvorstand und der/die andere Schriftführer(in) ist, ferner aus bis zu zwei Beisitzern (erweiterter Vorstand), die beratend tätig sind.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die hinreichend sachkompetent sein sollen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch Satzung zugewiesen sind. Insbesondere ist er für die ordnungsgemäße Durchführung und Kontrolle der laufenden Vereinsgeschäfte zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen u. a.:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes, *Buchführung*, Erstellung des Jahresberichts, Gestaltung des Sportprogramms sowie die Vorlage einer Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und eventuelle Ausschlüsse

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienste von Fachpersonal bzw. Experten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte) bedienen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief oder Mail einberufen werden. Pro Jahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der erste Stellvertreter (Finanzvorstand).

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen. Das kommissarische Mitglied nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Es kann bei der nächsten Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden und verfügt dann über das Stimmrecht im Vorstand.

(4) Der Vorstand kann bei Satzungsänderungen, die auf Grund von Gesetzes- oder Verordnungsänderungen erforderlich werden, selbst abstimmen. Sollte es dabei keine Zustimmung geben, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dann erneut darüber abzustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung des Vorstandes, der *RechnungsprüferInnen* und der *BeisitzerInnen*
- Beschlussfassung über *die Satzung und Satzungsänderungen*
- *Entlastung des Vorstandes*
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Vorschläge zur Gestaltung des Sportprogramms, zur Ablauforganisation, zur Durchführung besonderer Veranstaltungen (Sportfest, Präsentationen des Programms in der Öffentlichkeit, Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen etc.)
- Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per Mail. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Antrag muss schrift-

lich unter Angabe der Gründe an den Vorstand gerichtet werden, der dann mit zweiwöchiger Frist und Tagesordnung einlädt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die von dem Versammlungsleiter (Vorstandsvorsitzender oder einem seiner Stellvertreter) geleitet werden, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer überwachen die Rechnungslegung des Vereins.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Abteilungen

Der Verein kann Abteilungen für besondere Sachgebiete wie z.B. „Prävention“, „Rehabilitation“, „Rückengesundheit“ etc. einrichten. Jede Abteilung hat eine Abteilungsordnung, die durch den Vorstand erstellt wird.

§ 17 Mitgliedschaft im Kreis-/Landessportbund

Eine Mitgliedschaft im Kreis- bzw. Landessportbund wird angestrebt.

§ 18 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports in der Region, zu verwenden hat.